



# HESSISCHER LANDTAG

05. 06. 2018

INA

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Zweites Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (2. DRÄndG)  
Drucksache 19/6076**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 6 wird als Nr. 6a eingefügt:

"6a. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Polizeivollzugsdienstes" ein Komma und die Wörter "der Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz" eingefügt."
  - b) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

"14. § 80 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

    - a) In Nr. 4 werden die Wörter "Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen," durch die Angabe "Beurlaubungen nach § 64b" und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - b) Als Nr. 5 wird angefügt:

"5. Sonderurlaub aus wichtigem Grund zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase entsprechend § 3 Abs. 6 des Pflegezeitgesetzes bis zur Höchstdauer von drei Monaten für jeden pflegebedürftigen Angehörigen."
2. Nach Art. 3 wird als Art. 3a eingefügt:

**"Artikel 3a<sup>1</sup>**

**Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

§ 49 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe "80 000" durch "160 000" ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Angabe "60 000" durch "120 000" ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird die Angabe "20 000" durch "40 000" ersetzt.
  - c) In Nr. 3 wird die Angabe "10 000" durch "20 000" ersetzt."

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 320-199

3. Nach Art. 6 wird als Art. 6a eingefügt:

**"Artikel 6a<sup>2</sup>  
Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung**

§ 17 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 2015 (GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "schriftlichen" die Wörter "oder elektronischen" eingefügt.
  2. Abs. 1a wird wie folgt geändert:
    - a) Dem Wortlaut des Abs. 1a wird folgender Satz vorangestellt:

"Eine elektronische Antragstellung und elektronische Übermittlung der Belege sind nur möglich, wenn und soweit die Festsetzungsstelle dies zulässt."
    - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4."
4. Art. 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird nach der Angabe "2018" ein Komma eingefügt.
  - b) Als Nr. 3 wird eingefügt:

"3. Art. 3a mit Wirkung vom 1. März 2014".

#### **Begründung:**

##### **Zu Nr. 1 Buchst. a**

Durch die Aufnahme der Beamtinnen und Beamten beim Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) in § 60 Abs. 1 Satz 2 HBG kann die oberste Dienstbehörde zukünftig ergänzende Regelungen über die Arbeitszeit dieser Beamtinnen und Beamten treffen. So kann flexibel und zeitnah auf die stetigen Veränderungen der dienstlichen Erfordernisse im Aufgabenbereich dieser Behörde reagiert werden, um die Sicherheitslage und den Schutz vor terroristischer Bedrohung noch weiter zu verbessern. Da für diese Ziele das Zusammenwirken verschiedener Elemente der Behörde zwingend erforderlich ist, wird auf die gesamte Behörde des LfV abgestellt.

Aufgrund der aktuellen Sicherheitslage und der zunehmenden drohenden terroristischen Gefahren plant das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV), künftig für eine dauerhafte und jederzeitige unmittelbare Erreichbarkeit auch außerhalb der Regelarbeitszeit sicherzustellen. Dadurch soll dem Erfordernis eines schnellen, verwertbaren Informationsflusses zu jeder Zeit auch außerhalb der Regelarbeitszeit Rechnung getragen werden. Informationen können so schnell und effektiv gesichtet, bewertet, erfasst und gesteuert werden. Die derzeitige politisch-strategische Neuausrichtung des LfV sieht eine deutliche Verstärkung seiner operativen Elemente vor. Den operativen Bereichen soll die Möglichkeit eröffnet werden, nach Bedarf und Notwendigkeit flexibler tätig zu werden. Derzeit erschwert das Erfordernis formaler Anträge und Vorlagen die Tätigkeit der operativen Bereiche und schafft zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

##### **Zu Nr. 1 Buchst. b**

Die Ergänzung greift eine Anregung aus der Anhörung des Innenausschusses auf. Dort wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die vorgesehene Änderung von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 dazu führt, dass für sonstige Beurlaubungen, die den Regelungen des Pflegezeitgesetzes entsprechen, keine Beihilfeberechtigung mehr besteht. Da eine diesbezügliche Verschlechterung nicht gewollt war, wird eine entsprechende Regelung als neue Nr. 5 eingefügt.

##### **Zu Nr. 2**

Aufgrund der aktuellen zahlreichen Angriffe auf Polizei und Feuerwehr soll ein Zeichen gesetzt und die finanzielle Absicherung der Einsatzkräfte und ihrer Hinterbliebenen durch die Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung verbessert werden.

Als deutliches Signal der Wertschätzung der Beamtinnen und Beamten, die täglich im Dienst ihr Leben riskieren, werden daher die Zahlbeträge der einmaligen Unfallentschädigung für die hessischen Beamtinnen und Beamten verdoppelt. Damit liegt Hessen bei der einmaligen Unfallentschädigung bundesweit vorne. Eine einmalige Unfallentschädigung wird vor allem an verbeamtete Einsatzkräfte der Polizei und Feuerwehr, aber auch an die übrigen Beamtinnen und Beam-

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 323-66

ten gezahlt, wenn sie bei einer besonders lebensgefährlichen Diensthandlung einen qualifizierten Dienstunfall erlitten haben oder durch einen rechtswidrigen Angriff schwer verletzt wurden.

**Zu Nr. 3**

Die Änderung des § 17 der Hessischen Beihilfenverordnung unterstützt das Ziel der fortschreitenden Digitalisierung in der Verwaltung. Sie schafft die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung und elektronischen Bescheidung in der Beihilfe (als sog. Portallösung oder mittels einer App).

**Zu Nr. 4**

Die Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung soll rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes wirksam werden. Die Deckung erfolgt aus den verfügbaren Mitteln der Vorsorgekasse (Kapitel 17 18).

Wiesbaden, 5. Juni 2018

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Bellino**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
Frömmrich